

Kurztitel

Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2007

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 166/2007 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 291/2009

§/Artikel/Anlage

§ 13

Inkrafttretensdatum

01.08.2007

Außerkrafttretensdatum

10.09.2009

Text**Kennzeichnung mit Ohrmarken und Stallmarken**

§ 13. (1) Die Ohrmarken sind in einer Position am Ohr anzubringen, dass sie aus der Entfernung gut sichtbar sind. Die Ohrmarken gemäß § 25 sind auf der dem Ohransatz zugeordneten Ohrhälfte anzubringen.

(2) Es steht dem Tierhalter frei, zusätzlich zur Ohrmarke gemäß § 25 eine Stallmarke anzubringen. Ist diese eine Ohrmarke, so ist sie entweder als Beilagscheibe zur amtlichen Ohrmarke gemäß Abs. 1 anzubringen oder auf der Hälfte des Ohres, die der Ohrspitze zugeordnet ist, und beim Ersetzen ist die neue Stallmarke in das schon vorhandene, noch nutzbare Loch einzuziehen.